OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701343/7/BP/BD

Datum:
Linz, 14. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Y M, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 31. August 2021, GZ: San-190/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. November 2021, durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. August 2021, GZ: San-190/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden) gemäß § 8 Abs 5 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängt.

Die belangte Behörde führte wie folgt aus:
„Sie haben es verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, daß Sie sich am 7.2.2021 um 18.59 Uhr in S, auf der D, aufhielten.
Sie nahmen dort an einer Veranstaltung, und zwar einem sogenannten „Coronaspaziergang“ teil.
Sie haben somit Ihren eigenen privaten Wohnbereich zum Zwecke der Teilnahme an einer Veranstaltung verlassen.
Sie befanden sich in einer Gruppe von weiteren Personen, mit denen Sie nicht in einem Haushalt leben.
Sie hielten gegenüber den anderen Personen keinen Abstand von mindestens zwei Metern ein.
Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung dar.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus:
„Aufgrund einer Anzeige der LPD Steyr wurde gegen die Beschuldigte mit ha. Aufforderung zur Rechtfertigung, wegen des im Spruch angeführten Tatbestandes, ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.
Fr. Y M gab unter anderem als Rechtfertigung an, dass es keine Rechtsgrundlage für ein Betretungsverbot von öffentlichen Orten gäbe.
Die erkennende Behörde hatte von folgendem Tatbestand auszugehen:
Gegenständlicher Tatbestand wurde von der LPD Steyr der erkennenden Behörde angezeigt.
Die erkennende Behörde hat hierüber wie folgt erwogen:
In § 12 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der 4. COVBD-19-Notmaßnahmenverordnung wird festgelegt, dass beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist.
In § 14 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung wird normiert, dass als Betreten im Sinne dieser Verordnung auch das Verweilen gilt.
In § 1 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird normiert, dass dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens von öffentlichen Orten ermächtigt.
Gern. § 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes gilt als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes auch das Verweilen.
§ 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes regelt, daß das Verlassen des privaten

Wohnbereiches nur zu bestürmten Zwecken als zulässig erklärt werden kann.
Übertretungen dieser Bestimmung werden gern. § 8 Abs. 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen bestraft.
Hinsichtlich des Verschuldens genügt gern. § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Infolge Außerachtlassens der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt hat die Beschuldigte verkannt, dass sie durch ihr Verhalten einen tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklichte und mußte als Grad des Verschuldens zumindest Fahrlässigkeit angenommen werden.
Die Übertretung der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes war sohin aufgrund der Anzeige der LPD Steyr sowie des ha. durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen.
Als strafmildernd wurde die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschuldigten gewertet. Weitere mildernde oder erschwerende Umstände wurden nicht bekannt.
Da Fr. Y M der Aufforderung zur Bekanntgabe ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht nachgekommen ist, mußten diese - wie dieser in ha. Aufforderung zur Rechtfertigung mitgeteilt - wie folgt geschätzt werden:
€ 2.000,— Nettoeinkommen pro Monat, keine Sorgepflichten.
Die ausgesprochene Geldstrafe entspricht somit dem Verschuldensgehalt, dem Strafrahmen der angewendeten Rechtsvorschriften sowie den sozialen und finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten.
Die Kosten des Verfahrens gründen in den bezogenen Gesetzesstellen.
Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa. Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der sie ua. wie folgt ausführt:
„In bezeichneter Verwaltungsstrafsache erstattet die Beschuldigte zur Aufforderung zur Rechtfertigung nachstehende Rechtfertigung.
Die Verwaltungsübertretung basiert auf § 12 (1), Ziff, 2, (2) und § 14 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 49/2021 i.V.m. § 1 (1), (2), § 5 und § 8 (5) des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.g.F. Grundlage für diese Verordnung ist das COVID-19-Maßnahmengesetz, wobei dieses wiederum auf die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zurückgeht.
Die aufgrund der betroffenen Verordnung verhängten Maßnahmen sind gesetzwidrig und verfassungswidrig. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden bereits 22 Verordnungen Im Zusammenhang mit COVID-19 von Seiten des VfGH aufgehoben. In den aufhebenden Erkenntnissen wurde bereits teilweise sowohl die Verfassungswidrigkeit als auch die Gesetzwidrigkeit festgestellt Darüber hinaus führte der VfGH in seinen Begründungen aus, dass von Seiten des zuständigen Bundesministeriums keinerlei Begründung für die verhängten Maßnahmen vorgelegt werden konnte.
Die gesetzlichen Voraussetzungen (COVID-19-Maßnahmengesetz) nämlich beispielsweise der drohende Zusammenbruch der medizinischen Versorgung waren zum Zeitpunkt der

zur Last gelegten Verwaltungsübertretung nicht gegeben. Darüber hinaus sind die Maßnahmen unverhältnismäßig und steilen nicht das gelindeste Mittel dar.
Für die Maßnahmen existiert auch keine wissenschaftlich fundierte Grundlage. Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dahingehend, dass der Mindestabstand einen Meter betragen muss.
Unabhängig davon ist auszuführen wie folgt:
Für Veranstaltungen § 12 (1), Ziff. 2, (2), sieht die genannte Verordnung folgendes vor:
§12
(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
Ziff. 2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBL Nr. 98/1953
(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1Z1,2,4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende Mechanische Schutzvorrichtung zu tragen
Zum Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen § 1 (1), (2) § 5 und § 8 (5) sieht die genannte Verordnung folgendes vor:
§ 1 Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen
(1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
(2) Als Betreten im Sinne des Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.
§ 5 Zusammenkünfte
(1) –(9)
§ 8 Strafbestimmungen
(1) - (4)
(5) Wer eine Verordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.
Die Beschuldigte war am 7.2.2021 um 18,59 Uhr in Steyr aufhältig. Im Zuge einer Veranstaltung war die Beschuldigte ständig unterwegs und hielt den Abstand von zwei Metern ein.
Die Beschuldigte wurde nicht kontrolliert, noch haben sich die Beamten am fehlenden Abstand gestört. Derartiges war nie Thema, zumal eben der Abstand eingehalten wurde. Sie wurde auch nicht über die Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt. Die nunmehrige Aufforderung zur Rechtfertigung entbehrt daher jegliche Grundlage, Eine Feststellung hinsichtlich der Einhaltung des Mindestabstands mit einer für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit, kann nicht getroffen werden.
Sollte gegen die Beschuldigte das Verwaltungsstrafverfahren nicht eingestellt werden, so würde ich ein Verordnungsprüfungsverfahren vor dem VfGH anregen.
Das beiliegende Foto ist nicht nur unscharf, es ist aus einem Winkel aufgenommen worden, der eine völlige Verzerrung der Perspektive wiedergibt, es belegt auch keinerlei Abstand da die Perspektive verfälscht ist, da ein Abstand, welcher mit einer genauen Maßangabe

angegeben ist, mit einem geeichten und behördlich genehmigten Meßgerät stattzufinden hat, welches eine ebenfalls genaue Maßangabe des gemessenen Abstandes wiedergibt.
Es ist auch nicht in Ordnung, dass die Beschuldigte sofort eine Aufforderung zur Rechtfertigung bekommt, ohne die Anzeigenschrift erhalten zu haben.
Herr Steiner, ich lege es ihnen nahe und ans Herz, sich endlich mit allen Urteilen des Verfassungsgerichtshofes und den Urteilen des Verwaltungsgerichtshofes zu beschäftigen und diese zu lesen. Sie selbst haben auf derselben Grundlage schon Einstellungen geschrieben.
Da zum Abstand bereits Einstellungen erfolgt sind, da diese nicht haltbar sind, erlaube ich mir, Sie auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Wien, vom 14.9.2021, GZ: VGW-031/055/11112/2021-7 und GZ: VGW-031/055/11113/2021 hinzuweisen. Diesbezüglich liegt mir das Verhandlungsprotokoll vor. Ich bitte Sie, dieses anzufordern und zu lesen. Des weiteren erlaube ich mir, Sie auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Wien, vom 24.3,2021, GZ: VGW- 103/048/3227/2021-2 zu verweisen.
ich zitiere Ihnen einen Teil der wesentlichen Entscheidungsgründe aus diesem Protokoll GZ: VGW-031/055/11112/2021-7 und GZ: VGW-031/055/11113/2021:
1. [...]
Nach § 15 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 1950/186 idF der am 21. Jänner 2021 in Kraft getretenen Novelle BGBl, I 2021/23, waren Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer melde pflichtigen Erkrankung zum Schutz vorderen Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, 1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen, 2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder 3. auf bestimmte Personen-oder Berufsgruppen einzuschränken. Erforderlichenfalls waren diese Maßnahmen nebeneinander zu ergreifen, Reichten sie nicht aus, waren Veranstaltungen zu untersagen.
Voraussetzungen oder Auflagen iSd § 15 Abs. 1 EpiG konnten gemäß § 15 Abs. 2 lit. cit. je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein: 1. Vorgaben zu Abstandsregeln, 2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung, 3. Beschränkung der Teilnehmerzahl, 4. Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln, 5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden (§ 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 EpiG galt hierbei sinngemäß), 6. ein Präventionskonzept zur Minimierung des infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.
Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. 1950/186 idF der am 19. Dezember 2020 in Kraft getretenen Novelle BGBL I 2020/136, begeht derjenige, der einen Veranstaltungsort gemäß § 15 EpiG entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 500,-, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu bestrafen.
2. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, sofern er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z1) und die

Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2), zu enthalten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu diesen Bestimmungen muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, das die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt-also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen einer bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (VwGH 13.2.2020, Ra 2019/17/0116).

In seiner Rechtsprechung formulierte der Verwaltungsgerichtshof weiters den Grundgedanken, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift so präzise zu sein hat, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach § 44a Z1 VStG eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist (VwGH 13.2.2020, Ra 2019/17/0116). Bei Straftatbeständen, in denen die Nichtbeachtung von Verordnungsbestimmungen unter Strafsanktionen gestellt wird, müssen auch die nichtbeachteten Verordnungsbestimmungen angeführt werden, um dem Gebot des § 44a Z 2 VStG zu entsprechen (vgl, VwGH 23.2.2006, 2003/07/0056; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 [2017] § 44a, Rz 5).

Hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat wird in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens vorausgesetzt (VwGH 20.11.2018, Ra 2017/02/0242). Die bloße Verweisung auf einen anderen Text zur Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens reicht dafür nicht aus - mag dieser Text dem Beschuldigten auch bekannt sein; vielmehr muss das angelastete Verhalten im Spruch selbst umschrieben sein (VwSlg 18.807 A/2014; VwGH 24.6.2015, Ra 2015/09/0012). Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (VwGH 24.4.2015 2011/17/0201). Auch die Kenntnis des Beschuldigten von den relevanten Gegebenheiten oder der Umstand, dass seine Kenntnis von der Behörde vorausgesetzt werden kann, ändern nichts an der Notwendigkeit einer vollständigen Tatanlastung (vgl. VwGH 15.6.1984, 84/02/0126).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu steilen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG Ist Insofern auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Anders Formuliert, muss die Verfolgungshandlung (auch) alle der späteren Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente umfassen (vgl. ua. VwGH 31,8.2016, 2013/17/0811; 5.12.2017, Ra 2017/02/0186; 20.11.2018, Ra 2017/02/0242; 4.3.2020, Ra 2020/02/0013).

Maßgebliche Gesichtspunkte bei der Konkretisierung der Tat und der Frage, ob eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt wurde, sind die Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und die Vermeidung der Gefahr einer Doppelbestrafung (VwGH 7.8.2019, Ra 2019/06/0121; 26.2.2020, Ra 2019/05/0305). Dem Beschuldigten muss die Tat - im Spruch des Straferkenntnisses - in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen werden, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf

den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen; zudem muss der Spruch geeignet sein, die beschuldigte Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 27.6,2019, Ra 2019/15/0054; 29.10.2019, Ra 2019/09/0146). Vor diesem Hintergrund haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich hierbei am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 20.11.2018, Ra 2017/02/0242).

3. Die Tatanlastung hinsichtlich der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretung des § 13 Abs. 4 erster Satz iVm Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II 2021/58, entspricht nicht den Anforderungen des § 44a VStG, da jene (haushaltsfremden) Personen, zu welchen der Beschwerdeführer den geforderten Abstand nicht eingehalten hat, in keiner Art und Weise näher bezeichnet wurden. Dies wäre aber insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbestrafung erforderlich gewesen, kann doch andernfalls nicht beurteilt werden, ob ein anderer (gleichlautender) Vorwurfschon vom gegenständlichen Verfahren abgedeckt ist. Da es im Verfahren auch nicht möglich war, jene Personen, zu welchen der der Beschwerdeführer den vorgeschriebenen Abstand nicht eingehalten hat, zu eruieren, war das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3.1. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zusätzlich wurde am 10. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf nahm am 7. Februar 2021 um 18.59 Uhr in S, auf der D, an der Versammlung „Coronaspaziergang" teil. Dabei hielt sie insbesondere zu einem Kind und einer weiteren erwachsenen, weiblichen Person keinen Abstand von zwei Metern, sondern ging unmittelbar neben ihnen.

Die Bf sieht die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Maßnahmen zur Hintanhaltung der Corona-Pandemie als unverhältnismäßige und unzulässige Beschränkung ihrer Freiheit.

Die verfahrensgegenständlichen Fotos, auf denen der zu geringe Abstand der Bf zu einem Kind und einer weiteren erwachsenen, weiblichen Person ersichtlich ist, waren der Bf zusammen mit der Anzeige bereits mit Schreiben vom 25. März 2021 übermittelt worden.

II.2. Beweiswürdigend ist Nachstehendes festzuhalten:

Es ist – auch von der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigt – völlig unbestritten, dass die Bf am 7. Februar 2021 am Coronaspaziergang zur Tatzeit teilnahm. Aus den ihr vorgelegten (im Akt befindlichen Fotos) geht klar hervor, dass sie keinen Mindestabstand zu den dort erkennbaren Personen von zwei Metern einhielt. Eine technisch unterstützte Abstandsmessung konnte daher unterbleiben, zumal mit freiem Auge die unmittelbar neben der Bf abgebildeten Personen erkennbar sind, wobei hier nicht einmal ein Abstand von einem Meter gegeben ist: Drei Fotos zeigen die Bf, eine andere weibliche Person und ein Kind – aus verschiedenen Perspektiven – aber stets in unmittelbarer Nähe zueinander. Die Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klar an, mit keiner weiteren Person in gemeinsamem Haushalt zu leben, die weibliche Person auf dem Foto aber zu kennen. Die Bf bot in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, diese als Zeugin namhaft machen zu können, worauf jedoch – angesichts der eindeutigen Fotos - verzichtet werden konnte. Generell stellte die Bf den zugrunde liegenden Sachverhalt keineswegs in Abrede, sondern wandte sich – gestützt auf umfangreiches, jedoch für den konkret zu entscheidenden Fall rechtlich irrelevantes Beweismaterial – insbesondere gegen die rechtlichen Grundlagen der Verwaltungsübertretung.

Im Rahmen des Schreibens vom 8. Dezember 2021, mit dem die Bf die Vollausfertigung der Entscheidung (bis 17. Dezember 2021) forderte, kritisiert sie ua unsubstantiiert die Abfassung der Verhandlungsschrift und urgiert deren Verbesserung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bf gegen Ende der Verhandlung ausreichend Gelegenheit bekam, das Protokoll am PC durchzulesen, wobei sämtliche zumeist die Formulierung betreffende Änderungswünsche (allein schon wegen deren Ergebnisneutralität) berücksichtigt wurden. Dies müsste im Übrigen auch der ohne des Wissens des erkennenden Richters offensichtlich durchgeführten, dem Gericht jedoch nicht vorgelegten Aufnahme der öffentlichen mündlichen Verhandlung durch die Bf zu entnehmen sein. Jedenfalls besteht keinerlei Veranlassung, Änderungen an dem mit der gebotenen Sorgfalt diktierten Verhandlungsprotokoll vorzunehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2021, lauten wie folgt:

„Strafbestimmungen

§ 8. (1) [...]
(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

Ausgangsregelung

§ 5. (1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.
(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Notmaßnahmen-verordnung, BGBl II 49/2021, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
1. [...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[...]
(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Betreten

§ 14. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).“

III.2.1. Eingangs ist festzustellen, dass dem Einwand der Bf, wonach der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Voraussetzungen des §44a VStG genügen würde und ihr sohin die Tat nicht entsprechend vorgeworfen worden wäre, nicht zu folgen war, zumal – zwar der Spruch selbst nicht konkretisiert, zu welchen Personen der gebotene Abstand verletzt worden war – jedoch aus den, der Bf bekannten und mittels Anzeige nähergebrachten Fotos jene Personen (insbesondere das Kind sowie die erwachsene weibliche Person) unverwechselbar hervorgehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der gewählte Tatvorwurf den Abstand zu den im Bereich der Bf befindlichen Personen am konkreten Ort zur konkreten Tatzeit anspricht. Damit aber ist die Gefahr der Doppelbestrafung nicht gegeben und die Bf auch nicht in ihren Verteidigungsrechten beschränkt.

III.2.2. Zu den sowohl in der Beschwerde als auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung geäußerten Zweifeln und Bedenken an der Existenz der Pandemie generell bzw. an deren Natur sowie an der fachlichen Fundiertheit der in Österreich geltenden Normen zur Bekämpfung von Covid-19 ist auszuführen, dass diese vom erkennenden Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht geteilt werden und aufgrund der Klarheit und Bestimmtheit der zugrundeliegenden Rechtsnormen nicht auf die umfangreichen und nicht sachverhaltsrelevanten Bedenken einzugehen war. Gleiches gilt für die Aspekte behaupteter Grundrechtsverletzungen oder auch die behauptete rechtswidrige Rolle österreichischer Behörden.

III.2.3. Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich der objektiven Tatseite völlig unbestritten, dass die Bf am besagten Coronaspaziergang teilnahm und, dass es sich bei diesem „Spaziergang“ um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes handelte. Weiters ist unbestritten, dass die Bf zwar über eine aufrechte Befreiung von der Maskenpflicht verfügte, jedoch den zum

damaligen Zeitpunkt gebotenen Mindestabstand von 2 Metern zu - nicht mit ihr im selben Haushalt lebenden Personen – nicht einhielt. Aufgrund der im Akt befindlichen Fotos, auch ohne technisch unterstützte Abmessung, ist klar ersichtlich, dass der Abstand zu verschiedenen, auf diesen Fotos erkennbaren Personen geringer als 2 Meter war. § 12 Abs. 1 Z. 2 iVm. Abs. 2 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normiert jedoch die Pflicht bei Versammlungen einen Abstand von 2 Metern zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen einzuhalten.

Wenn von der Bf angeführt wurde, dass sie von den Beamten vor Ort nicht beanstandet bzw. über die Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt worden sei, ist auszuführen, dass dies eine Strafverfolgung nicht rechtswidrig werden lässt.

III.2.4. Im vorliegenden Fall ist sohin der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

III.3.1. Das COVID-19-MaßnahmenG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

III.3.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist mit Verweis auf die Regelung von Ungehorsamsdelikten, die im vorliegenden Fall anwendbar ist, auszuführen, dass die Bf die zugrundeliegenden Rechtsnormen per se ablehnt und dem Grunde nach schon das Vorliegen einer Pandemie in Frage stellt, weshalb sie sich an die bestehenden Rechtsnormen offensichtlich nicht gebunden fühlt. Ein mit der Rechtsordnung und deren Normen verbundener objektiver Dritter hätte leicht erkennen können, dass das oben beschriebene Verhalten eine Verwaltungsübertretung darstellt.

III.3.3. Es ist sohin zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und auch die subjektive Tatseite gegeben.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Der belangten Behörde kann somit nicht entgegengetreten werden, wenn sie das geschützte Rechtsgut als besonders hoch zu werten annimmt und auch die schwierigen finanziellen Umstände der Bf entsprechend berücksichtigte.

Die Höhe der Strafe ist geeignet und – angesichts der Tatsache, dass die Bf das Unrecht ihres Handelns noch immer negiert, auch erforderlich, um die Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten.

III.4.3. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die vorsätzliche Missachtung eines Gebotes zur Einhaltung eines Mindestabstandes bei Versammlungen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 8 COVID-19-MaßnahmenG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann. Genauso wenig kann die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als geringfügig qualifiziert werden.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 14 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree